

KANTON
GRAUBÜNDEN



GEMEINDE
BRIENZ/BRINZAULS



Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

GENEHMIGUNG

Auftrag:	800041.0006
Ort, Datum:	Brienz, 04.11.14
Seite:	1
Speicherort:	r:\public\80.ro\80_0041\80_0041.0006\daten\projektdaten\ortsplanungsrevision\05 genehmigung\03 planungsbericht\20141104_brienz tr 2014
Auftrags- bezeichnung:	Brienz/Brinzauls, Ortsplanungsrevision



www.hmq.ch
admin@hmq.ch

 **Architektur- und
Gebäudevermessung**

 **Vermessung und
Geoinformation**

 **Bauprojekte und
Projektmanagement**

 **Raumentwicklung,
Verkehrs- und
Umweltplanung**

Impressum

Auftraggeber

Politische Gemeinde Brienz/Brinzauls
Gemeindeverwaltung
7084 Brienz/Brinzauls
Kontaktperson: Herr Rico Liesch, Gemeindepräsident

Verfasser des Berichtes

HMQ AG
Franco Quinter, dipl. Ingenieur ETH
Claudia Heidemann, Umweltingenieurin
Vazerol 9
CH-7084 Brienz
Fon +41 81 637 07 07
Fax +41 81 637 07 06
www.hmq.ch
admin@hmq.ch

CH-7430 Thusis
Schützenweg 8
Fon +41 81 650 05 05

CH-7017 Flims
Denter Vias 9c
Fon +41 81 920 91 20

CH-8706 Meilen
Kirchgasse 60
Fon + 41 44 925 50 00

CH-7000 Chur
Sonnhaldenstrasse 1
Fon +41 81 353 50 27

CH-7084 Brienz
Vazerol 9
Fon +41 81 637 07 07

CH-7240 Küblis
Im Wyher
Fon +41 81 332 14 54

Abgabe

06.11.14

Bericht

Verfasst:	CHe	06.11.14	1. Änderung:	3. Änderung:
Geprüft:	FQu	06.11.14	2. Änderung:	4. Änderung:



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Anlass.....	6
2.1	Ausgangslage.....	6
2.2	Revisionsgründe	6
2.3	Revisionsziele.....	7
3	Allgemeines	9
3.1	Organisation des Planungsträgers.....	9
3.2	Ablauf der Planung.....	9
3.3	Vorprüfung	11
3.4	Mitwirkung und Verfahren.....	17
3.4.1	Parzelle 431 in Vazerol	17
3.4.2	Spezialbewilligungen	17
3.5	Beschluss Gemeindeversammlung	18
3.6	Beschwerdeauflage	18
4	Grundlagen	19
4.1	Konzepte und Sachpläne des Bundes	19
4.2	Richtplanung	19
4.2.1	Kantonaler Richtplan KRIP	19
4.2.2	Regionaler Richtplan RRIP	20
4.3	Nutzungsplanung	21
4.4	Inventare	22
4.4.1	Inventare Kiesgrube Crappa Naira.....	22
4.1	Wald	24
4.1	Gefahrenzonen	24
4.2	Gesetzliche Grundlagen	24
4.3	Weitere Grundlagen.....	24
4.3.1	Kiesgrube Crappa Naira	24
4.3.2	Revision der Forstwirtschaftszone resp. des Waldes.....	29
5	Bestimmungen	30
5.1	Totalrevision Baugesetz	30
5.2	Erste Vorprüfung 2008	30
6	Bodennutzung	31
6.1	Nachweis der häuslicher Bodennutzung	31
6.2	Zonenplan.....	31
6.2.1	Revision der Forstwirtschaftszone resp. des Waldes.....	31
6.2.2	Erschliessungsetappen.....	31
6.2.3	Gefahrenzonen	32

7	Gestaltung	33
7.1	Genereller Gestaltungsplan	33
7.2	Zwischenlager/Kompost	33
7.3	Gestaltungskonzept Kiesgrube Crappa Naira	33
8	Erschliessung	34
8.1	Genereller Erschliessungsplan	34
9	Auswirkungen auf die Umwelt	35
9.1	Allgemein	35
9.2	Gewässerschutz	35
9.2.1	Allgemein	35
9.2.2	Massnahmen während des Betriebes	35
9.2.3	Auswirkungen	35
9.3	Abfall, Deponie und Altlasten	35
9.3.1	Allgemein	35
9.4	Bodenschutz	35
9.4.1	Allgemein	35
9.4.2	Massnahmen während des Betriebes	35
9.4.3	Auswirkungen	35
9.5	Lärmschutz	36
9.5.1	Allgemein	36
9.5.2	Massnahmen während des Betriebes	36
9.5.3	Auswirkungen	36
9.6	Luftreinhaltung	36
9.6.1	Allgemein	36
9.6.2	Massnahmen während des Betriebes	36
9.6.3	Auswirkungen	36
9.7	Schutz vor nichtionisierender Strahlung	37
9.8	Katastrophenschutz	37
9.9	Situation Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung in Vazerol	37
10	Schlussfolgerung	38
I.	Anhänge	39
A.1	Protokoll Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. April 1990	40
A.2	Abschreibungsverfügung Beschwerde Telefongesellschaften	41

1 Zusammenfassung

Die Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Brienz/Brinzauls setzt sich aus sieben Elementen zusammen:

- Die Umzonung der Kiesgrube Crappa Naira in eine Materialablagerungszone
- Die Verschiebung des übrigen Gemeindegebietes im Bereich des Scheibenstandes Crappa Naira
- Die Aktualisierung der Gefahrenzonen im Zonenplan der Gemeinde Brienz/Brinzauls
- Die Revision der gesamten Forstwirtschaftszone resp. des Waldes aufgrund der Aktualisierung der Gefahrenzonen
- Abtausch der Dorfzone Brienz/Brinzauls/Landwirtschaftszone auf den Parzellen 190/200
- Abtausch der Dorfzone Vazerol/Landwirtschaftszone auf den Parzellen 28/321
- Abtausch der Wohnzone 3/Landwirtschaftszone auf den Parzellen 46/431
- Die Anpassung der Erschliessungsetappe von 2 auf 1 für diejenigen Bauzonen, welche inzwischen erschlossen wurden.
- Die Totalrevision des Baugesetzes.

Die Kiesgrube Crappa Naira soll von einer Kiesabbau- in eine Materialablagerungszone umgezont werden. Ein weiterer Abbau von Kies lohnt sich nicht mehr. Die Grube soll somit als Ablagerungsort für sauberes Aushubmaterial für Brienz/Brinzauls und die umliegenden Gemeinden funktionieren. Bestandteil der Revision ist auch ein Gestaltungsplan, welcher die Endgestaltung der Wiederauffüllung der Kiesgrube zeigt. In den Perimeter der Materialablagerungszone soll zudem ein kleiner Bereich als Zwischenlager/Kompost integriert werden, damit die Gemeinde dort Grüngut, Bauholzabfälle und ähnliches zwischenslagern kann. Diese Anlage wird mittels Art. 31 Materialablagerungszone im Baugesetz der Gemeinde Brienz/ Brinzauls verankert.

Der Scheibenstand Crappa Naira befindet sich zu einem kleinen Teil in der Forstwirtschaftszone. Aus diesem Grund soll das übrige Gemeindegebiet, welches aus unbekannten Gründen zu weit oben positioniert wurde, ein Stück nach unten über den Scheibenstand geschoben werden.

Die Gefahrenzonen für Brienz/Brinzauls wurden erneuert. Der durch das Amt für Wald und Naturgefahren bereits abgesegnete Gefahrenzonenplan diene als Grundlage für die Übernahme der Gefahrenzonen in die Zonenpläne. Die in den Unterlagen vermerkten Gefahrenzonen entsprechen somit bereits dem definitiv festgelegten neuen Zustand durch das Amt für Wald und Naturgefahren.

Die Forstwirtschaftszone entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Sie stimmt nicht mehr genau mit den Erfassungsbereichen der Gefahrenzonen überein. Aus diesem Grund hat das Amt für Wald und Naturgefahren darauf hingewiesen, dass die Forstwirtschaftszone, resp. der Wald revidiert werden muss.

Aufgrund der effektiven Nutzung und eines geplanten Landabtausches soll im Bereich der Parzellen 190 und 200 mittels eines fast flächengleichen Abtausches der Dorfzone Brienz/ Brinzauls und der Landwirtschaftszone der Zonenplan angepasst werden.

Die sich grösstenteils in der Dorfzone Vazerol befindende Parzelle 321 tangiert zu einem untergeordneten Teil auch die Landwirtschaftszone. Die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Parzelle 28 liegt grösstenteils in der Landwirtschaftszone, ein an Parzelle 321 aber angrenzender kleiner Teil befindet sich in der Dorfzone Vazerol. Diese beiden kleinen Teilflächen sollen abgetauscht werden, so dass sich die gesamte Parzelle 321 in der Dorfzone Vazerol und die gesamte Parzelle 28 in der Landwirtschaftszone befindet. Zudem soll ein Teilstück der ebenfalls angrenzenden Parzelle 29 neu in die Dorfzone Vazerol überführt werden, da diese Fläche schon lange Zeit als Parkierung genutzt wird.

Aufgrund der Aktualisierung der Gefahrenzonen über das ganze Gemeindegebiet wird neu ein Teilstück der sich in der Wohnzone 3 in Vazerol befindende Parzelle 431 durch die Gefahrenzone 1 tangiert. Dieses Teilstück muss entsprechend in die Landwirtschaftszone überführt werden, da sich keine Bauzone innerhalb der Gefahrenzone 1 befinden darf. Um diesen Verlust an Bauzone für die Parzelle 431 auszugleichen, wird neu ein flächengleiches Teilstück, welches sich heute angrenzend an Parzelle 431 in der Landwirtschaftszone (Parzelle 46) befindet, in die Wohnzone 3 umgezont.

Mit Beschluss vom 20. April 1990 hat die Gemeindeversammlung entschieden, die Dorfzone Vazerol und die Wohnzone I „Pro Funtana“ in die erste Erschliessungsetappe umzuteilen. Damit wird vor allem die Dorfzone Vazerol der Dorfzone Brienz/Brinzauls bezüglich Anschlussgebühren gleichgestellt. Im rechtskräftigen Zonenplan ist dieser Beschluss noch nicht umgesetzt. Weiter sollen auch alle anderen Bauzonen, welche noch in der zweiten Erschliessungsetappe eingeteilt sind und inzwischen erschlossen sind in die erste Erschliessungsetappe umgeteilt werden. Namentlich sind dies die Wohnzonen 1 bis 3 in Brienz und Vazerol.

Das totalrevidierte Baugesetz der Gemeinde Brienz/Brinzauls wurde bereits durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft. Änderungen wurden entsprechend in die überarbeitete Version integriert. Im Sinne einer Teilrevision der gesamten Ortsplanung wurde das Baugesetz aber nochmals auf Stufe Vorprüfung zusammen mit den anderen Planungsmitteln eingereicht.

2 Anlass

2.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Brienz/Brinzauls möchte eine Teilrevision ihrer Ortsplanung durchführen. Konkret betrifft dies:

- Die Umzonung der Kiesgrube Crappa Naira in eine Materialablagerungszone
- Die Verschiebung des übrigen Gemeindegebietes im Bereich des Scheibenstandes Crappa Naira
- Die Aktualisierung der Gefahrenzonen im Zonenplan der Gemeinde Brienz/Brinzauls
- Die Revision der gesamten Forstwirtschaftszone resp. des Waldes aufgrund der Aktualisierung der Gefahrenzonen
- Abtausch der Dorfzone Brienz/Brinzauls/Landwirtschaftszone auf den Parzellen 190/200
- Abtausch der Dorfzone Vazerol/Landwirtschaftszone auf den Parzellen 28/321, Parzelle 29 neu Dorfzone Vazerol
- Abtausch der Wohnzone 3/Landwirtschaftszone auf den Parzellen 46/431
- Die Umteilung der Erschliessungsetappen 2 in 1 in allen Bauzonen, welche sich noch in der Erschliessungsetappe 2 befunden haben aber inzwischen erschlossen sind.
- Die Totalrevision des Baugesetzes.

2.2 Revisionsgründe

Die Ressourcen der Kiesgrube Crappa Naira haben sich im Laufe der Jahre erschöpft. Ein weiterer Abbau von Kies lohnt sich heute nicht mehr. Die Kiesgrube soll nun zur Ablagerung von sauberem Material durch Brienz/Brinzauls und die Nachbargemeinden genutzt werden. Dies zieht eine Änderung der Nutzungszone in den Planungsmitteln nach sich. Die heutige Kiesabbauzone soll in eine Materialablagerungszone mit integriertem Bereich für die Zwischenlagerung von Grüngut, Bauholz und ähnlichem (Zwischenlager/Kompost), umgezont werden. Das Zwischenlager/Kompost soll bestehen bleiben.

Der Scheibenstand Crappa Naira liegt nicht vollständig im übrigen Gemeindegebiet. Er tangiert mit einem kleinen Teil die Forstwirtschaftszone. Dieser Missstand soll im Rahmen dieser Teilrevision behoben werden, indem das übrige Gemeindegebiet, welches sich oberhalb des Scheibenstandes befindet, als Ganzes nach unten verschoben wird.

Die Gefahrenzonen entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Eine Neueinschätzung der Situation durch das Amt für Wald und Naturgefahren hat stattgefunden. Der neue Gefahrenzonenplan wurde bereits erstellt und durch das Amt für Wald und Naturgefahren abgesegnet. Die Gefahrenzonen wurden in die Zonenplanung integriert.

Aufgrund der Anpassung der Gefahrenzonen muss auch der Wald, welcher betreffend der Erfassungsbereiche einen direkten Zusammenhang mit den Gefahrenzonen hat, revidiert werden. Der Wald wird zudem nicht mehr wie bisher als Forstwirtschaftszone im Zonenplan vermerkt. Er hat nur noch hinweisenden Charakter und wird als „Wald“ bezeichnet.

Aufgrund der effektiven Nutzung und eines geplanten Landabtausches soll im Bereich der Parzellen 190 und 200 mittels eines fast flächengleichen Abtausches der Dorfzone Brienz/Brinzauls und der Landwirtschaftszone der Zonenplan angepasst werden. Das kleine Ge-

bäude auf Parzelle 190, welches ohne den Zonenabtausch halb in der Landwirtschaftszone liegen würde, wird abgerissen. Durch den Abtausch wird die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche wesentlich vereinfacht.

Der Abtausch der kleinen Teilflächen auf den Parzellen 28, 29 und 321, welche sich jeweils in der „falschen“ Zone befinden, stellt eine fast flächendeckende Kompensation dar. Die neuen Zonengrenzen verlaufen im Bereich der beiden Parzellen 28 und 321 neu parzellenscharf, was einer Vereinfachung der Handhabung entspricht. Die sich auf Parzelle 29 neu in der Dorfzone befindende Fläche kann für die sich auf dieser Parzelle befindenden Liegenschaft als Parkfläche genutzt werden.

Aufgrund der Aktualisierung der Gefahrenzone erfährt die sich in der Bauzone befindende Parzelle 431 in Vazerol einen Flächenverlust. Die Umstände lassen es zu, diesen Verlust angrenzend an die Parzelle 431 wieder auszugleichen.

Die Erschliessungsetappen in Vazerol für die Wohnzone 1 „Pro Funtana“ und die Dorfzone Vazerol sind im Zonenplan nicht korrekt aufgeführt. Bereits 1990 hatte die Gemeindeversammlung beschlossen, diese beiden Zonen von der Erschliessungsetappe 2 in die Erschliessungsetappe 1 umzuteilen, damit vor allem die Dorfzone Brienz, welche sich bereits in der ersten Erschliessungsetappe befindet, und die Dorfzone Vazerol gleich behandelt werden können. Neben diesen lediglich in der Zonenplanung noch nicht ausgeführten Korrekturen sollen auch alle verbleibenden Bauzonen, welche noch in Erschliessungsetappe 2 eingeteilt waren und inzwischen erschlossen sind, in Erschliessungsetappe 1 umgeteilt werden.

Die Totalrevision des Baugesetzes ist ebenfalls nötig. Erneuerungen wie z.B. die Harmonisierung der Baubegriffe wurden integriert.

2.3 Revisionsziele

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- **Kiesgrube Crappa Naira**
 - Umzonung von einer Kiesabbauzone in eine Materialablagerungszone mit integriertem Bereich Zwischenlager/Kompost
 - Gestaltungsplan der Wiederauffüllung
- **Scheibenstand Crappa Naira**
 - Verschiebung des übrigen Gemeindegebietes über den Scheibenstand Crappa Naira
- **Gefahrenzonen**
 - Übernahme der durch das Amt für Wald und Naturgefahren neu definierten Gefahrenzonen im Zonenplan
- **Forstwirtschaftszone resp. Wald**
 - Revision der alten Forstwirtschaftszone aufgrund der Anpassung der Gefahrenzonen (wird nur noch als Hinweis „Wald“ im Zonenplan vermerkt)

- **Zonenabtausch Parzellen 190/200**

- Parzelle 190: Teil Dorfzone Brienz/Brinzauls in die Landwirtschaftszone überführen (Ausgleich Parzelle 200)
- Parzelle 200: Teil Landwirtschaftszone in die Dorfzone Brienz/Brinzauls überführen (Ausgleich Parzelle 190)

- **Zonenabtausch Parzellen 28/321, Parzelle 29**

- Parzelle 28: Teil Dorfzone Vazerol in die Landwirtschaftszone überführen (Ausgleich Parzelle 321)
- Parzelle 321: Teil Landwirtschaftszone in die Dorfzone Vazerol überführen (Ausgleich Parzelle 28)
- Parzelle 29: Landwirtschaftszone in die Dorfzone Vazerol überführen um der aktuellen Nutzung gerecht zu werden (Parkierung)

- **Zonenabtausch Parzellen 46/431**

- Parzelle 46: Teil Landwirtschaftszone in die Wohnzone 3 überführen (Ausgleich Parzelle 431)
- Parzelle 431: Teil Wohnzone 3 in die Landwirtschaftszone überführen (Ausgleich Parzelle 46)

- **Erschliessungsetappen**

- Alle sich noch in Erschliessungsetappe 2 befindenen Bauzonen werden in Erschliessungsetappe 1 umgeteilt.

- **Totalrevision des Baugesetzes**

3 Allgemeines

3.1 Organisation des Planungsträgers

Für die Teilrevision der Ortsplanung hat die Gemeinde keine Planungskommission eingesetzt. Diese Aufgabe übernimmt der Gemeindevorstand.

3.2 Ablauf der Planung

Kiesgrube Crappa Naira

Nachdem die Regierung am 13. März 2007 die regionale Richtplanung Graubünden (Region Mittellanden, Anpassung Materialabbau und Verwertung sowie Abfallbewirtschaftung) genehmigte, hat der Gemeindevorstand die Arbeiten zur Ortsplanungsrevision im September 2007 in Auftrag gegeben.

Im Anschluss an diese Auftragserteilung wurde die Sachlage im Zusammenhang mit der geplanten Materialablagerung zusammen mit den verschiedenen kantonalen Amtsstellen und der Gemeinde geklärt. Der Planer hat im Rahmen einer Variantenstudie verschiedene Endgestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, die anlässlich von zwei Feldbegehungen vor Ort zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung, dem Amt für Wald und Naturgefahren, dem Amt für Natur und Umwelt und der Gemeinde diskutiert wurden.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2008 hat das Amt für Raumentwicklung ein erstes Mal Stellung zur geplanten Materialablagerung genommen. Die entsprechenden Hinweise wurden in die weitere Planung integriert.

Aufgrund des massgebenden Steinschlag- und Murgangereignisses im September 2008 hat das Tiefbauamt Graubünden im Sinne einer Sofortmassnahme ein Auffangbecken entlang der kantonalen Verbindungsstrasse westlich des Dorfes geprüft und geplant. Die Realisierung dieses Beckens führte dazu, dass rund 35'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial abgeführt und abgelagert werden mussten. Im Rahmen einer Betriebsbewilligung wurde dieses Material durch das Tiefbauamt Graubünden in der geplanten Materialablagerungszone Crappa Naira deponiert.

Nachdem diese Materialablagerung im Sommer 2009 abgeschlossen werden konnte, hat der Planer die Endgestaltung der Ablagerung nach Rücksprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren und der Gemeinde endgültig definiert.

Scheibenstand Crappa Naira

Der Scheibenstand Crappa Naira befindet sich zum Teil in der Forstwirtschaftszone. Das übrige Gemeindegebiet befindet sich oberhalb und unterhalb des Scheibenstandes Crappa Naira. Der obere Teil des übrigen Gemeindegebietes kann ein Stück nach unten verschoben werden, so dass es den Scheibenstand vollständig abdeckt. Diese Änderung soll in den Zonenplan integriert werden.

Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen der Gemeinde Brienz/Brinzauls entsprechen nicht mehr dem heute aktuellen Stand. Die Gefahrenkommission hat aus diesem Grund aus den prozessgetrennten

Gefahrenkarten, welche durch die Neueinschätzung der Situation durch das Amt für Wald und Naturgefahren entstanden, die neuen Gefahrenzonen für Brienz/Brinzauls festgelegt. Diese wurden innerhalb der Erfassungsbereiche digitalisiert und als Gefahrenzonenplan aufgewertet. Dieser Gefahrenzonenplan wurde durch die Gefahrenkommission abgesegnet und die Gefahrenzonen in den Zonenplan integriert.

Wald

Die rechtskräftige Forstwirtschaftszone muss aufgrund der Anpassung der Gefahrenzonen revidiert werden. Dies, da die Erfassungsbereiche der Gefahrenzonen nicht mit der alten Forstwirtschaftszone übereinstimmen. Die Forstwirtschaftszone wird zudem nicht mehr wie bisher als Forstwirtschaftszone, sondern neu nur noch als Hinweis „Wald“ dargestellt.

Erschliessungsetappen

Die Erschliessungsetappen für Vazerol sind im Zonenplan Vazerol 1:1'000 nicht korrekt aufgeführt. Eine Umteilung der Erschliessungsetappe 2 in Erschliessungsetappe 1 für die Dorfzone Vazerol und Wohnzone 1 „Pro Funtana“ wurde bereits 1990 von der Gemeindeversammlung beschlossen und bis heute nicht umgesetzt. Dies soll in den Plangrundlagen korrigiert werden. Auch die übrigen Bauzonen, welche sich noch in der zweiten Erschliessungsetappe befinden und inzwischen erschlossen wurden, sollen in die erste Erschliessungsetappe umgeteilt werden.

Baugesetz

Das totalrevidierte Baugesetz der Gemeinde Brienz/Brinzauls wurde bereits durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft. Änderungen wurden entsprechend in die überarbeitete Version integriert. Im Sinne einer Teilrevision der gesamten Ortsplanung wurde das Baugesetz aber nochmals auf Stufe Vorprüfung zusammen mit den anderen Revisionspunkten eingereicht. Die daraus entstandenen Hinweise des Amtes für Raumentwicklung wurden entsprechend berücksichtigt.

Parzellen 190/200

Aufgrund der effektiven Nutzung und eines geplanten Landabtauses soll im Bereich der Parzellen 190 und 200 mittels eines fast flächengleichen Abtauses der Dorfzone Brienz/Brinzauls und der Landwirtschaftszone der Zonenplan angepasst werden.

Parzellen 28/29/321

Die Umzonung der beiden kleinen Teilbereiche in der Dorfzone Vazerol bzw. in der Landwirtschaftszone in die jeweils andere Zone entspricht der heutigen Parzellierung der Parzellen 28 und 321 optimal. Warum sich diese beiden Flächen jeweils in der „falschen“ Zone befinden, kann nicht sicher festgestellt werden. Sehr wahrscheinlich entspricht die heutige Zoneneinteilung einer alten Parzellierung. Zudem soll ein Bereich von Parzelle 29 neu der Dorfzone zugeteilt werden, da diese Fläche schon lange Zeit als Parkierungsfläche genutzt wird.

Parzellen 46/431

Der flächengleiche Abtausch zwischen den beiden Parzellen wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten (Grundeigentümer, Gemeinde, hauptsächlich betroffene Amtsstellen Amt für

Wald und Naturgefahren und Amt für Raumentwicklung) vorgenommen. Diese Lösung sehen alle Beteiligten als den bestmöglichen Kompromiss, um den Verlust an Bauzonenfläche durch die Anpassung der Gefahrenzone 1 in rechtskonformer Art und Weise auszugleichen.

3.3 Vorprüfung

Antrag Kanton	Ausführung
Baugesetz <i>Hinweis: Korrekturen von Formulierungen werden nicht aufgeführt, da sie für den Inhalt der Teilrevision nicht relevant sind und den Umfang der Dokumentation unnötig vergrössern würden.</i>	
Folgende Artikel sind durch das KRG abschliessend geregelt und können weglassen werden: • Art. 23 Zone für öffentliche Bauten • Art. 25 Landwirtschaftszone • Art. 26 Zone übriges Gemeindegebiet • Art. 29 Quellschutzzone • Art. 30 Gefahrenzonen.	Im Sinne der Dienstleistung werden die Artikel im Baugesetz belassen.
Art. 3 Boden- und Baulandpolitik: Die Gemeinde wird ersucht, Massnahmen gegen die Baulandhortung zu prüfen und ev. ins Baugesetz aufzunehmen. Hinweis: Art. 4 Musterbaugesetz "Gesetzliche Sicherung der Baulandverfügbarkeit" wurde nicht übernommen.	Die Gemeinde hat sich eingehend mit diesem Thema befasst und sich entschieden, eine solche Regelung im Rahmen einer Totalrevision in Angriff zu nehmen.
Art. 8 Bauberatung: Abs. 2 präzisieren, dass Bauberatung in Aussicht gestellt wird und erst ab einem gewissen Betrag auf den Bauherren übertragen wird.	Die Gemeinde erachtet die Formulierung von Art. 8 als ausreichend und hat keine Änderungen vorgenommen.
Art. 11 Festlegungen Zonenplan: Dorfzonen und Wohnzonen sind einzeln aufzuführen.	Welche Zonen mit „Dorfzonen“ und „Wohnzonen“ gemeint sind, ist aus den bezeichnenden Fussnoten ersichtlich.
Art. 14 Zonenschema: Zone für öffentliche Bauten = Empfindlichkeitsstufe III. Empfehlung, die Nutzungen zu überprüfen und ev. im Zonenschema die Zuweisung „ES“ auf den Zonenplan delegieren.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis entgegen, möchte aber zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Revisionspunkte mehr in die Teilrevision integrieren. Dies wird für eine Totalrevision berücksichtigt.

Antrag Kanton	Ausführung
Art. 17 Gebäude- und Firsthöhe: Empfehlung, Art. 19 aus dem Musterbaugesetz zu übernehmen.	Die Gemeinde behält die ursprüngliche Formulierung bei. Spezielle Regelungen für Flachdächer oder Ähnliches sind für Brienz/Brinzauls nicht nötig.
Art. 18 Gebäudelänge: Dringende Empfehlung, Art. 20 Musterbaugesetz zu übernehmen.	Art. 20 aus dem Musterbaugesetz wurde angepasst auf die Bedürfnisse der Gemeinde übernommen.
Art. 19 Grenz- und Gebäudeabstand: Anpassungen gem. Angaben des Amtes für Raumentwicklung wurden übernehmen.	Folgender Satz wurde gestrichen: „mit Einverständnis des Nachbarn und der Baubehörde können die Grenzabstände verkleinert werden, wenn keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Die Gebäudeabstände sind einzuhalten.“
Art. 20 An-, Klein- und Unterniveaubauten: Gemeinde soll Art. 22 Musterbaugesetz vollständig der Situation angepasst übernehmen. Verweise und Erläuterungen, was "b" oder "f" bedeuten, integrieren.	Art. 20 wurde gemäss Art. 22 des Musterbaugesetzes angepasst.
Art. 24 Schrebergartenzone: Hinweis, dass Regelungen nicht so streng formuliert sein müssen.	In Art. 24 werden gemäss Hinweis des Amtes für Raumentwicklung keine Masse mehr integriert.
Art. 27 Naturschutzzone: Kann gelöscht werden, da dies im KRG abschliessend geregelt ist.	Im Sinne der Dienstleistung belässt die Gemeinde diesen Artikel in ihrem Baugesetz.
Art. 28 Ruhezone: Empfehlung, Art. 39 Abs. 2 aus dem Musterbaugesetz zu übernehmen, da ausführlicher beschrieben.	Dieser Hinweis wird entgegengenommen und Art. 28 ergänzt.
Art. X Trockenstandortzone oder Zone für Vorranggebiete (Trockenstandorte): Die Gemeinde wird aufgefordert, bei Totalrevision Art. 41 oder Art. 42 Musterbaugesetz zu übernehmen, siehe auch Kapitel 8.6 gem. Vorprüfungsbericht.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis entgegen.
Art. 31 Materialablagerungszone:	Folgender Wortlaut wurde in das Baugesetz

Antrag Kanton	Ausführung
Abs. 2 gemäss Angaben des Amtes F&R Raumentwicklung ersetzen.	setzt integriert: „Gebäude und Anlagen, die dem Betrieb, der Deponie oder der Sammlung, Sortierung und Zwischenlagerung von sauberen Bauabfällen, Betriebsabfällen und kompostierbaren Abfällen dienen, können für die Dauer des Deponiebetriebes bewilligt werden. „
Art. 32 Festlegungen: Die Titel müssen zwingend mit denjenigen in den verschiedenen Gestaltungsplänen übereinstimmen.	Die Begriffe aus dem Gestaltungsplan wurden für das Baugesetz übernommen.
Art. 36 Festlegungen: Baugestaltungslinien sind nicht Bestandteil des GEP. Abs. 2 muss dem Musterbaugesetz im Rahmen einer Totalrevision angepasst werden.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis entgegen.
Art 37 Verkehrsanlagen: Ausführlicher und strukturierter Abhandeln (siehe Musterbaugesetz Art. 69 bis 73).	Der Artikel 37 wurde neu in 5 eigenständige Artikel aufgeteilt (Art. 37 bis Art. 41).
Art. 46 Eröffnung des Entscheides und des Verfahrens: Abs. 3 klarer formulieren, wer erteilt die Baubewilligung.	Die Gemeinde empfindet die Formulierung als deutlich genug und nimmt keine Änderung vor.
Art. 57 Terrainveränderungen, Böschungen und Mauern: Empfehlung, Artikel analog zu Musterbaugesetz Art. 90 zu gestalten.	Diese Anpassung übernimmt die Gemeinde nicht.
Art. 64: Abstellplätze für Motorfahrzeuge Aufforderung, Art. 95 Abs. 3 des Musterbaugesetz und ev. Abs. 4 übernehmen.	Abs. 3 des Musterbaugesetzes wird spezifisch angepasst für die Gemeinde Brienz/Brinzauls übernommen.
Art. 65 Abstellplätze für Motorfahrzeuge, 2. Ersatzabgabe: Titel anpassen: Ersatzabgabe für Autoabstellplätze.	Neben der vom ARE gewünschten Anpassung wurde zudem die Ersatzabgabe auf einen heute aktuellen Wert erhöht.
Art. 69 Nutzung des öffentlichen Grunds	Passus eingefügt, dass das Bauamt für die

Antrag Kanton	Ausführung
und Luftraums: Empfehlung, Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, dass die Zuständigkeit der Bemessung und Erhebung der Gebühr geklärt ist.	Erhebung der Gebühr verantwortlich ist.
Art. 74 Erschliessungsetappen: Empfehlung, an Art. 12 des rechtskräftigen Baugesetzes anzugleichen. Handhabung der 2. Etappe ist nicht geregelt.	Dieser Artikel wird dem Wortlaut aus dem alten Baugesetz angelehnt. So sind die erste und zweite Erschliessungsetappe geregelt.
Art. X Strassennamen: Empfehlung, Art. 105 des Musterbaugesetzes gemäss Bedürfnissen zu übernehmen.	Ein neuer Absatz zu den Strassennamen wurde eingefügt (Art. 58 Reklamen, Hinweistafeln und Strassennamen).
Es sind nicht unterschiedliche Begriffe wie „Gebäude“ zu verwenden sondern es ist durchgehend von „Bauten und Anlagen“ zu sprechen.	Das Musterbaugesetz (MBauG 12) verwendet ebenfalls beide Begriffe, „Gebäude“ sowie „Bauten und Anlagen“, je nachdem, in welchem Zusammenhang die Begriffe benutzt werden. Die Gemeinde möchte ihr Baugesetz auf das MBauG 12 abstützen und verwendet entsprechend dieselben Begriffe.
Zonenplanung	
Die Gefahrenzone 1 tangiert in Vazerol die Parzelle 431, in Brienz die Parzelle 93. Beide Parzellen liegen in Bauzonen. Die Bauzonen müssen reduziert werden.	Die Teile der Parzellen, welche innerhalb der Gefahrenzone 1 liegen, wurden in die Landwirtschaftszone umgezont.
Neue Waldgrenzen mit den daraus folgenden Korrekturen der Landwirtschaftszone und des übrigen Gemeindegebietes müssen in einer Totalrevision umgesetzt werden.	Die Waldgrenzen wurden auf Anweisung des Amtes für Wald und Naturgefahren aufgrund der Revision der Gefahrenzonen ebenfalls revidiert. Das Amt für Raumentwicklung willigte im Rahmen der Besprechung der Vorprüfung vom 18. April 2013 ein, dass die Anpassung der Waldgrenzen im Rahmen dieser Teilrevision erfolgt.
Zonenabtausch Parzellen 190 und 200 wird nicht akzeptiert, Zerschneidung eines Gebäudes.	An der Besprechung der Vorprüfung konnte dem Amt für Raumentwicklung aufgezeigt werden, dass es sich bei dieser Umzonung um eine Bereinigung des aktuellen Zustandes handelt. Die Umzonung ist fast flächengleich und bedeutet eine Vereinfachung.

Antrag Kanton	Ausführung
	chung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche. Das kleine Gebäude, bei welchem das ARE befürchtet hatte, dass es durch die Umzonung zerschnitten würde, wird sowieso abgerissen.
Zonenabtausch Parzellen 28 und 321: Die Bauzonenreserven sind bereits zu gross. Zudem befindet sich ein Gebäude auf Parzelle 321, welches durch die neue Landwirtschaftszone zerschnitten würde.	An der Besprechung der Vorprüfung konnte dem ARE aufgezeigt werden, dass der Flächenabtausch Dorfzone/Landwirtschaftszone fast flächengleich ist. Auch hier handelt es sich um die Bereinigung eines falschen Zustandes (umgezonte Fläche wird heute schon als Parkierungsfläche genutzt). Das vermeindliche Gebäude auf Parzelle 321, welches auf den Orthophotos sichtbar ist, ist kein Gebäude sondern lediglich ein Holzstapel und beeinflusst entsprechend die Planung nicht.
Die Anpassung der Erschliessungsetappen wird nicht akzeptiert.	In der Vorprüfung wurde nur die Wohnzone 1 in die erste Erschliessungsetappe umgeteilt. Dies ist so nicht korrekt und wurde bereinigt. Auch die Dorfzone Vazerol muss ebenfalls in die ES 1 umgeteilt werden. Dies wurde sogar per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. April 1990 beschlossen (siehe Anhang). Neben diesen per Beschluss festgelegten Umteilungen sollen auch die anderen Bauzonen welche inzwischen erschlossen sind, von der zweiten in die erste Erschliessungsetappe umgeteilt werden.
Bei dauernder Nutzung des Zwischenlagers/Kompost muss dieses im übrigen Gemeindegebiet mit überlagernder Materialablagerungszone belassen werden.	Im Zonenplan 1:1'000 Crappa Naira ist dies so dargestellt. Die Zone übriges Gemeindegebiet wird auf die aktuell benötigte Grösse reduziert und das ÜG zudem mit der Materialablagerungszone überlagert. Beide Zonen beziehen den Teil, welcher für das Zwischenlager/Kompost gedacht ist, mit ein.
Im Rahmen Totalrevision: Trockenstandortzonen für Trockenwiesen ausscheiden.	Dieser Hinweis des ARE wird für eine Totalrevision entgegengenommen.

Antrag Kanton	Ausführung
Naturschutzzonen für Flachmoor ausscheiden.	
Landschaftsschutzobjekt L-525 "Heckenlandschaft Brienz - Surava" mittels Landschaftsschutzzone im Rahmen einer Totalrevision vorsehen.	Dieser Hinweis des ARE wird für eine Totalrevision entgegengenommen.
Die rechtskräftigen Grundwasser- und Quellschutzzonen sind veraltet. Sie müssen im Rahmen einer Totalrevision angepasst werden.	Dieser Hinweis des ARE wird für eine Totalrevision entgegengenommen.
Konflikt Bauzonen Vazerol - Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (siehe Anhang 2 Vorprüfungsbericht). Die Gemeinde wird aufgefordert, vorgängig zur Totalrevision mit dem ARE Kontakt aufzunehmen.	Dieses Thema wurde ebenfalls an der Besprechung der Vorprüfung mit dem ARE und dem ANU (Amt für Natur und Umwelt) besprochen und das weitere Vorgehen angesprochen.
Ortsbildschutz: KRG (kant. Raumplanungsgesetz) ist in der Ortsplanung ungenügend abgehandelt. Aufforderung, im Rahmen der Totalrevision den Bereich Ortsbildschutz zu vervollständigen.	Dieser Hinweis des ARE wird für eine Totalrevision entgegengenommen.
Empfehlung: Teilrevision Materialablagezone als projektbezogene Revision separat weiter bearbeiten.	An der Besprechung der Vorprüfung mit dem ARE wurde abgesprochen, dass die jetzige Teilrevision in ihrem aktuellen Umfang weiterführt wird. Es werden keine Bestandteile auf eine spätere Totalrevision verschoben.
Gestaltungsplan Crappa Naira	
Bei Auffüllung der Deponie mittels Zufahrt Kantonsstrasse muss eine Radwaschanlage vorsehen werden. Es ist nicht ersichtlich, ob das Zwischenlager/Kompost während des Deponiebetriebes oder darüber hinaus Bestand haben soll.	Der Hinweis zur Installation einer Radwaschanlage wird entgegengenommen. Die Gemeinde möchte das Zwischenlager/Kompost länger als die Deponiedauer betreiben können.
Rodungsgesuch	
Wird das Zwischenlager/Kompost dauerhaft genutzt, ist eine definitive Rodungsbewilligung inkl. Ersatzaufforstung oder -leistung notwendig.	Ein angepasstes Rodungsgesuch (definitive Rodungsbewilligung für das Zwischenlager/Kompost) liegt den Unterlagen bei.

3.4 Mitwirkung und Verfahren

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 10 ff. des rechtskräftigen Baugesetzes für die Gemeinde Brienz/Brinzauls (BG) und nach Art. 47 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 12 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO).

Nach Art. 10 BG (totalrevidierte Fassung) unterliegen der Erlass und die Änderung von Baugesetz, Zonenplan, Generellem Gestaltungsplan und Generellem Erschliessungsplan der Abstimmung in der Gemeinde. Bauvorschriften und Pläne sind vor der Abstimmung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (öffentliche Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid vor der Volksabstimmung schriftlich bekannt. Beschlüsse der Gemeinde über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes sowie der Pläne der Grundordnung sind öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (öffentliche Beschwerdeaufgabe).

Die zur Grundordnung gehörenden Planungsmittel sind danach der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und treten mit dieser in Kraft.

Somit gliedert sich das Festsetzungsverfahren wie folgt:

- Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden
- allfällige Bereinigung der Planungsmittel
- öffentliche Mitwirkungsaufgabe in der Gemeinde (30 Tage) und allfällige Behandlung der Eingaben (Anregungen/Wünsche)
- Orientierung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
- Erlass der Planung durch die Gemeindeversammlung
- öffentliche Beschwerdeaufgabe in der Gemeinde (30 Tage)
- Genehmigung der Planung durch die Regierung.

3.4.1 Parzelle 431 in Vazerol

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe hat der Eigentümer der Parzelle 431 Einwand gegen die Tangierung seiner Parzelle 431 durch die neu definierte Linienführung der Gefahrenzone 1 erhoben. Der Eigentümer wollte die durch die Tangierung nötige Umzonung eines Teilstücks seiner Parzelle in die Landwirtschaftszone aus verständlichen Gründen nicht akzeptieren. Um den Verlust an Bauzonenfläche auszugleichen, wurde neu ein direkt an die Parzelle 431 angrenzendes Teilstück neu der Wohnzone 3 zugewiesen. Mit diesem Kompromiss konnten sich alle Beteiligten einverstanden erklären.

3.4.2 Spezialbewilligungen

Rodungsbewilligung Crappa Naira

Die Rodungsbewilligung vom 14. August 1985 betreffend der Rodung von 24'000 m² Waldareal in „Plans“ auf Gemeindegebiet von Brienz/Brinzauls ist gemäss Ziffer 16 der Bewilligung verfallen, da die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis 2010 noch nicht durchgeführt wurde. Somit wurde ein neues **Rodungsgesuch** bezüglich des Zwischen-

lagers/Kompost auf dem Areal der Materialablagerung Crappa Naira zur Vorabklärung an den Regionalforstingenieur, Herrn Christian Barandun, eingereicht. Dieses **Rodungsgesuch** ist Bestandteil der Unterlagen.

Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB)

Nach dem Vorliegen der Rechtskraft der Teilrevision der Ortsplanung und der Rodungsbe-
willigung muss für die Ablagerung des Materials ein **ordentliches Baubewilligungsverfahren
für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB)** durchgeführt werden. Dieses Gesuch muss von
der noch zu bestimmenden Betreiberin des Materialablagerungsplatzes Crappa Naira der
Gemeinde eingereicht werden.

Gefahrenzonen

Das Verfahren für die Festlegung der Gefahrenzonen im Zonenplan gliedert sich wie folgt:

- Erarbeitung eines Gefahrenzonenplanes unter Anleitung des Amtes für Wald und Naturegefahren
- Genehmigung des Gefahrenzonenplanes durch das Amt für Wald und Naturgefahren
- Einreichung der nun in den Zonenplan integrierten Gefahrenzonen an das Amt für Raumentwicklung
- Öffentliche Auflage der in den Zonenplan integrierten Gefahrenzonen
- Behandlung allfälliger Wünsche/Anträge unter Beizug der Gefahrenkommission als beratendes Organ
- Gemeindeabstimmung
- Kantonsinterne Vernehmlassung
- Genehmigung durch die Regierung.

3.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Am Freitag, 11. Juli 2014 wurde die Teilrevision der Ortsplanung mit 15:0 Stimmen bei keiner Enthaltung angenommen.

3.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage fand vom 24. Juli 2014 bis zum 22. August 2014 statt. Fristge-
recht ging eine Beschwerde der Sunrise Communications AG und ihren Mitbeteiligten ein.
Diese Beschwerde wurde von den Beschwerdeführern mit Brief vom 7. Oktober 2014 zu-
rückgezogen, nachdem die Gemeinde schriftlich bestätigt hatte, dass Mobilfunkantennen
von Art. 59 Abs. 2 BauG nicht betroffen seien. Die Beschwerde wurde entsprechend abge-
schrieben. Die Departementsverfügung ist im Anhang 2 dieses Berichtes angefügt.

4 Grundlagen

Im Kapitel 3 wird hauptsächlich auf die Punkte Materialablagerungszone Crappa Naira, Scheibenstand Crappa Naira und Einbezug der Gefahrenzonen in den Zonenplan eingegangen. Die übrigen Punkte werden in anderen Kapiteln diskutiert. Die aufgeführten Punkte werden gleich gewichtet, sie werden jedoch nicht alle in jedem einzelnen Kapitel angesprochen.

4.1 Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne des Bundes sind in den erwähnten Revisionspunkten nicht relevant, da sie bereits auf tieferer Ebene (regional und kantonal) abgehandelt werden.

4.2 Richtplanung

4.2.1 Kantonaler Richtplan KRIP

Rechtskräftiger KRIP

Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 1620 am 19. November 2002 den Kantonalen Richtplan Graubünden 2000 (KRIP) erlassen. Am 19. September 2003 wurde der KRIP vom Bundesrat genehmigt. Er ist damit für die eidgenössischen und kantonalen Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Der KRIP wurde seither im Rahmen von verschiedenen Teilrevisionen ergänzt.

Kiesgrube Crappa Naira

Die Kiesgrube Crappa Naira gehört zu vier Vorhaben, bei welchen es sich um Weiterentwicklungen und Aktualisierungen von im Richtplan bereits enthaltenen räumlichen Festlegungen handelt.

Im KRIP werden in Kapitel 7.4 der Materialabbau und die Materialverwertung behandelt. Neben kleinflächigen Rekultivierungen und Verwertungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben wird Aushubmaterial zur Schonung der Materialabbauvorkommen verwertet und vor allem für die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen wurden bis heute meist möglichst nahe gelegene Verwertungsmöglichkeiten gesucht und bevorzugt. Vor allem in den ländlichen Räumen mit einem kleinen Volumenanstieg muss dieser Aspekt auch künftig beachtet werden.

Scheibenstand Crappa Naira

Im KRIP Kapitel 7.7 werden Zivile 300 m-Schiessanlagen, zu denen auch der Scheibenstand Crappa Naira zählt, behandelt.

Dieses Kapitel befasst sich unter anderem mit den umweltrechtlichen Gegebenheiten (Sanierung von schadstoffbelasteten Bereichen). Diese Informationen werden zur Kenntnis genommen, sind aber rein für die Umzonung des übrigen Gemeindegebietes, um den Scheibenstand vollständig in dieses zu integrieren, nicht relevant.

Gefahrenzonen

Im KRIP werden die Gefahrenzonen in Kapitel 3.10 Naturgefahren abgehandelt. Laut KRIP werden in Zukunft folgende Faktoren den Umgang mit Naturgefahren prägen:

- Verbleibendes Restrisiko: Es gibt keinen hundertprozentigen oder definitiven Schutz. Trotz Schutzmassnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen.
- Sich verändernde Lebensraumansprüche: Der nutzbare und gleichzeitig vor Naturgefahren mehrheitlich sichere Lebensraum ist in einem Gebirgskanton wie Graubünden knapp. Um den Handlungsspielraum bei sich verändernden Lebensraumansprüchen optimal sicherzustellen, können sich genutzter Lebensraum und Gefahrenraum in einem gewissen Masse überlagern. Die teilweise Nutzung von Gefahrenansprüchen beinhaltet Risiken, die sich von Fall zu Fall unterscheiden. Risiken können jedoch auch durch weitere Schutzmassnahmen abgewendet oder verringert werden.
- Sich verändernde Gefahrengebiete: Gefahrenpotentiale können sich ändern oder sogar neu hinzukommen. Dies betrifft vor allem neue Phänomene wie die Klimaänderung (Auftauen von Permafrösten, erhöhte Hochwasser- und Rüfengefahr). Da der Ursprung solcher Prozesse neu ist, wird es erforderlich sein, die bisherigen Entscheidungsgrundlagen bezüglich Gefahrengebiete und Gefahrenabwehr zu überdenken und mit neuen Ansätzen zu ergänzen.
- Kosten-Nutzen-Frage: Die Kosten für einen sehr hohen Schutzgrad können viel stärker ansteigen als der Nutzen aus der damit zusätzlich erreichten Risikoverminderung. Mit den knapperen öffentlichen Mitteln wird in Zukunft vermehrt eine gezielte Schadensbegrenzung bzw. eine erhöhte Schadensakzeptanz anzustreben sein.

4.2.2 Regionaler Richtplan RRIP

Allgemein

Der Regionale Richtplan untersteht in der Hierarchie dem Kantonalen Richtplan.

Rechtskräftiger RRIP

Die Regierung hat mit Beschluss Nr. 557 am 16. März 1993 den Regionalen Richtplan Mittelländen (RRIP) erlassen. Er wurde im Rahmen von verschiedenen Revisionen ergänzt. Er ist damit für die Region Mittelländen in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich.

Kiesgrube Crappa Naira

Mit Regierungsbeschluss Nr. 271 vom 13. März 2007 wurde in der kantonalen wie regionalen Richtplanung Graubünden/Region Mittelländen die Anpassung Materialabbau und Verwertung sowie Abfallbewirtschaftung beschlossen. Laut des erläuternden Berichts zur Richtplananpassung sind die Etappen 1 und 2 der Kiesgrube Crappa Naira weitgehend abgebaut. Weil es sich vorwiegend um Feinmaterial handelt, ist eine Aufbereitung erforderlich. Das Material wird vor allem für den Bau und Unterhalt von Waldstrassen eingesetzt. Der Bedarf dafür ist gering, so dass die früher generell bewilligte 3. Etappe nicht beansprucht wird. Aufgrund des aktuellen Bedarfs für Materialablagerungen im Albulatal soll im Sinn einer Materialverwertung in den nächsten Jahren so viel unverschmutztes Material

abgelagert werden, wie für eine landschaftsverträgliche Rekultivierung erforderlich ist. Als Grundlage dafür soll ein Gestaltungsplan im Rahmen der Nutzungsplanung erstellt werden. Für eine vollständige Wiederauffüllung würden rund 100'000 m³ Material benötigt. Für die Kiesgrube Crappa Naira muss ein Gestaltungskonzept für die Endgestaltung in Absprache mit dem Forstdienst erstellt werden. Die Anforderungen von Natur, Landschaft, Wald, Gewässerschutz und Naturgefahren sind dabei zu beachten. Um innerhalb absehbarer Zeit zu einem Abschluss in der Kiesgrube Crappa Naira zu kommen, sollen alle Gemeinden ihr unverschmutztes Material in erster Priorität dort ablagern. Dies sollte laut Richtplan in den nächsten 5 bis 7 Jahren erfolgen.

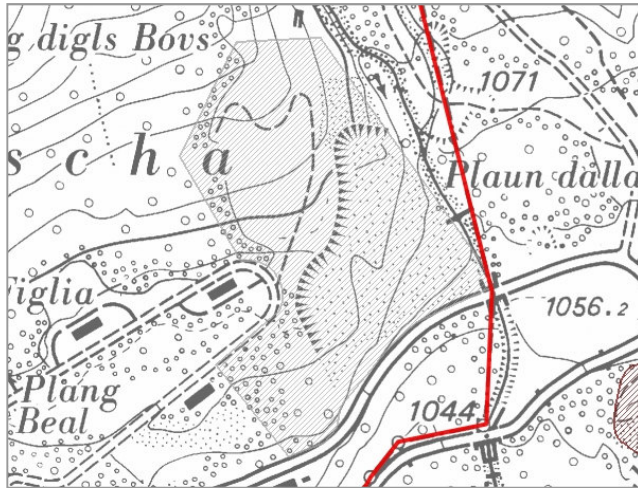
4.3 Nutzungsplanung

Planungsmittel	Beschluss Gemeindeversammlung	Beschluss Regierung	Revisionsart
Zonenplan Dorf 1:1'000	04.07.2003	23.08.2004	Teilrevision
	12.04.1985	15.07.1985	Totalrevision
Zonenplan Vazerol 1:1'000	04.07.2003	23.08.2004	Teilrevision
	14.12.2001	05.03.2002	Teilrevision
	27.06.1986	15.12.1986	Totalrevision
Zonenplan 1:10'000	23.10.1987	21.12.1987	Teilrevision
	27.06.1986	15.12.1986	Totalrevision
Genereller Gestaltungsplan Vazerol 1:1'000	04.07.2003	23.08.2004	Teilrevision
	19.05.1989	03.07.1989	Teilrevision
	27.06.1986	15.12.1986	Totalrevision
Genereller Erschliessungsplan Vazerol 1:1'000	19.05.1989	03.07.1989	Teilrevision und Ergänzung
	27.06.1986	15.12.1986	Totalrevision
Strassenplan 1:1'000 Dorf	12.04.1985	15.07.1985	Totalrevision
Baugesetz	04.07.2003	23.08.2004	Teilrevision
	23.10.1987	21.12.1987	Teilrevision
	15.12.1986	15.12.1986	Totalrevision

4.4 Inventare

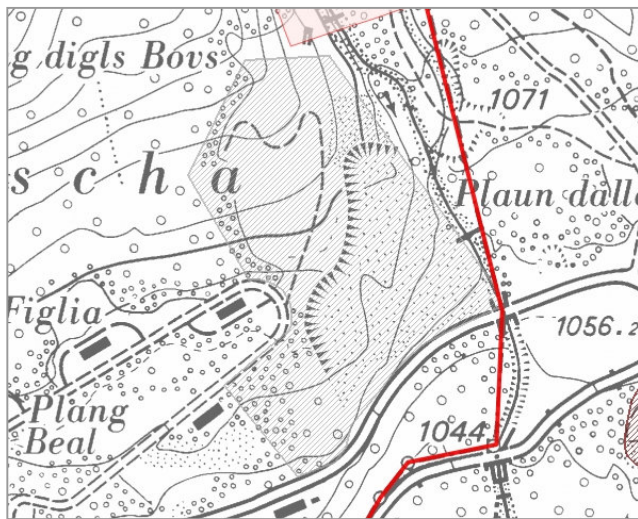
4.4.1 Inventare Kiesgrube Crappa Naira

Übersicht

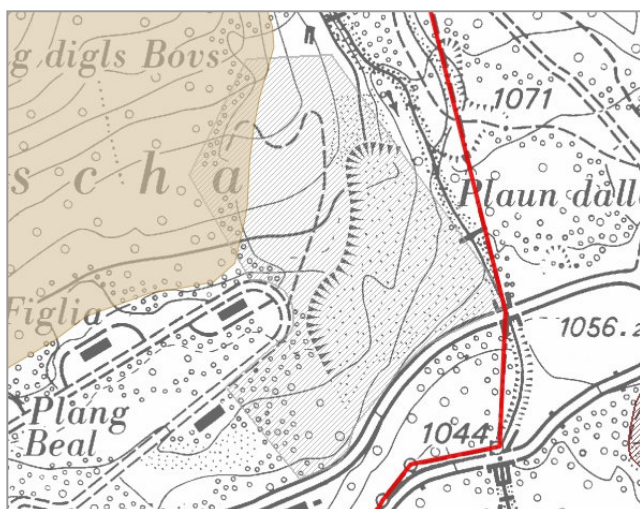


Auf der Karte ist die heute rechtskräftige Kiesabbauzone grau schraffiert dargestellt. Diese ist wesentlich grösser, als der Bereich, in welchem tatsächlich Material abgebaut wurde. Die rote Linie bezeichnet die Gemeindegrenze von Brienz/Brinzauls.

Natur- und Landschaftsschutzinventar

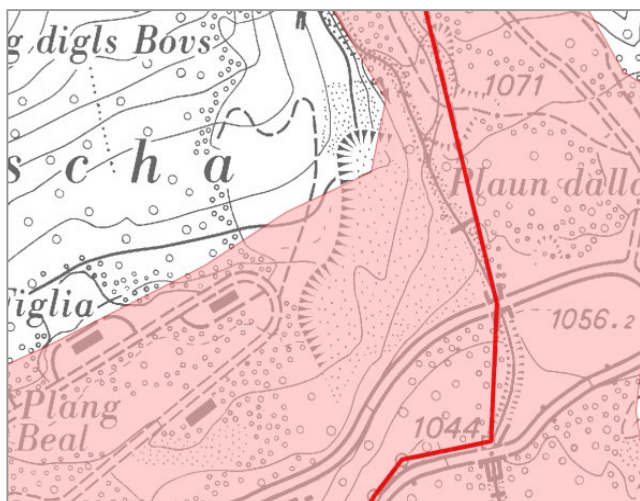


Oberhalb der grau schraffierten Kiesabbauzone ist eine rot angedeutete Fläche zu erkennen, bei welcher es sich um ein Inventar Landschaft handelt. Dieses Inventar befindet sich knapp ausserhalb der Kiesabbauzone und wird somit durch allfällig stattfindende Aktionen im Bereich der Kiesgrube nicht tangiert.



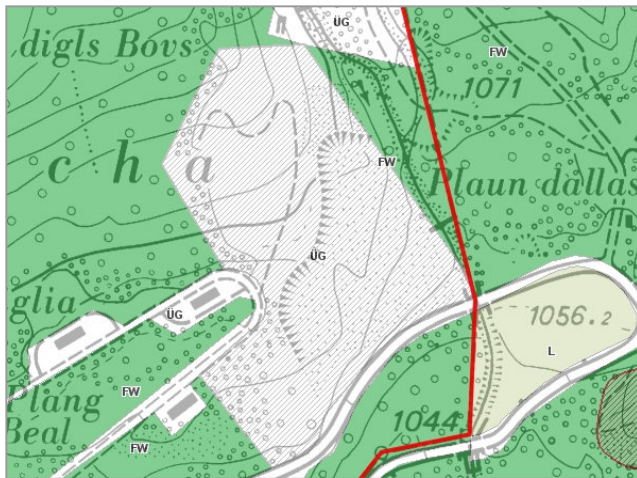
Die braun gefärbte Fläche bezeichnet ein Inventar Naturschutz. Es handelt sich um eine besondere Waldgesellschaft von regionaler Bedeutung. Dieser Erika-Fichtenwald befindet sich zwar im Perimeter der Kiesabbauzone, wird aber durch allfällige Aktionen nicht beeinträchtigt, da die Kiesgrube nicht weiter abgebaut, sondern im Gegenteil wieder rekultiviert wird. Der zu rekultivierende Teil der Kiesgrube befindet sich unterhalb des Naturschutzinventars.

Gewässerschutzkarte



Der rot markierte Bereich bezeichnet einen Gewässerschutzbereich Au (besonders gefährdeter Bereich zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer). Dieser Bereich überlagert fast die ganze Kiesabbauzone. Laut Aussage des Amtes für Natur und Umwelt sind aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Auswirkungen auf das Vorhaben zu erwarten. Aus Sicht der Oberflächengewässer ist eine Auswirkung zu erwarten, wenn eine Veränderung in den Gewässern vorgenommen wird. Dies ist aber nicht der Fall.

4.1 Wald



Die Kiesgrube Crappa Naira liegt mitten in der Forstwirtschaftszone (grün). Bei der Rückführung in den natürlichen Zustand soll der Charakter des Waldes nachempfunden werden, um eine optimale Einpassung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Im Gebiet liegen gemäss Auskunft des Amtes für Wald und Naturgefahren einzelne seltene Weisstannenstandorte (Trockengebiete), die jedoch keine einschränkenden Auswirkungen auf das Vorhaben haben.

4.1 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen für Brienz/Brinzauls entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Deshalb wurden die Gefahrenzonen überarbeitet. Die Gefahrenzonen wurden in die Zonenplanung der Gemeinde integriert und werden zusammen mit den anderen Unterlagen zur Vorprüfung eingereicht.

Die neuen Gefahrenzonen wurden aus den prozessgetrennten Gefahrenkarten durch die Gefahrenkommission für Brienz/Brinzauls festgelegt.

Gefahrenzonen sind überlagernde Nutzungszonen und werden in den Zonenplänen bandiert dargestellt. Damit die untersuchten Gebiete eindeutig bezeichnet sind, wird in den Zonenplänen informationshalber auch der Erfassungsbereich eingetragen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- sowie Natur- und Landschaftsschutz-Rechtserlasse.

Als Gerüst für das neue Baugesetz Brienz/Brinzauls wurde das Musterbaugesetz von 2012 der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) verwendet. Dieses Musterbaugesetz beachtet die modernen Gegebenheiten wie die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und die neue, in den Jahren 2004 und 2005 erlassene kantonale Raumplanungsgesetzgebung.

4.3 Weitere Grundlagen

4.3.1 Kiesgrube Crappa Naira

Variantenstudium Endgestaltung Materialablagerung

Für die Gestaltung der zukünftigen Materialablagerung wurden durch den Planer fünf Varianten ausgearbeitet. Die ersten beiden Varianten wurden am 30. November 2007 mit einem kurzen Bericht dem Amt für Wald und Naturgefahren Mittelbünden/Moesano zur Stellungnahme unterbreitet. Der zweite Bericht vom 25. August 2008 zeigt drei weitere Vari-

anten mit einem kleineren Schüttvolumen auf. Die Gemeinde Brienz/Brinzauls konnte sich mit der Forderung des Amtes für Raumentwicklung vom 2. Juni 2008, ein Schüttvolumen von höchstens 15'000 bis 20'000 m³ anzustreben, nicht einverstanden erklären und hat in der Folge eine Sitzung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Mittelbünden/Moesano abgehalten. An dieser Sitzung wurde entschieden, mittels der erweiterten Variantenstudie in Form eines weiteren Berichts aufzuzeigen, dass mit diesem minimalen Schüttvolumen kein zweckmässiger Abschluss der Grube Crappa Naira möglich ist. Dieser zweite Bericht zeigt drei Varianten mit einem Schüttvolumen zwischen 22'200 bis 30'000 m³ auf. Anlässlich der Sitzung vom 25. März 2009 mit Vertretern des Tiefbauamtes Graubünden, des Amtes für Natur und Umwelt, des Amtes für Raumentwicklung, des Amtes für Wald und Naturgefahren, der Gemeinde Brienz/Brinzauls, der Kieswerk Albula AG und dem Planungsbüro wurde die Variante 1 „Berme“ als die sinnvollste erachtet.

Stellungnahme des Amtes für Wald und Naturgefahren vom 29. Januar 2008

Aus Sicht des Forstdienstes ist die Variante 1 „Berme“ zu realisieren. Im weiteren Vorgehen müssen die Themen Begrünung, Aufforstung, Wildschutzmassnahmen, Kostenregelung und Deponieablauf zeitlich und räumlich behandelt resp. formuliert werden. Die Begrünung hat in Etappen, in Abhängigkeit des Deponiefortschrittes und -ablaufes konsequent und letzt-endlich flächendeckend zu erfolgen (Erosions-, Landschaftsprobleme etc.). Für die Aufforstung genügt aus forstlicher Sicht eine extensive Lösung. Die Pflanzungen sollen nur punktuell bzw. stützpunktartig erfolgen. Dies bedingt aber eine flächige Begrünung. Es dürfen nur standortgerechte Baumarten wie Föhre, Fichte und Laubhölzer/Sträucher verwendet werden. Als Wildschutzmassnahme müssen aufgrund der Erfahrungswerte aus ähnlichen Lagen die Aufforstungsflächen mit Hirschwild-Zäunen geschützt werden. Das Detailprojekt soll durch den Forstdienst inkl. Kostenvoranschlag erstellt werden.

Sämtliche Kosten sind im Zusammenhang mit der Wiederbstockung, mit Ausnahme der Begrünung, aber inkl. Pflege der Pflanzungen und Unterhalt der Zäune während 10 Jahren nach Abschluss sämtlicher Arbeiten sowie Abbruch der Zäune nach Abnahme der Aufforstung aus dem zweckgebundenen Forstdepositum zu decken. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, sind die zusätzlichen Gelder durch die damalige Gesuchsstellerin, die Kieswerk Albula AG oder deren Rechtsnachfolgerin zu erbringen.

Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung vom 2. Juni 2008

Im Abschnitt Ablagerungsvolumen der Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung vom 2. Juni 2008 wird verlangt, dass im Rahmen des Gestaltungskonzeptes die für eine zweckmässige Endgestaltung notwendigen Volumen definitiv festzulegen sind. Laut RRIP darf nur so viel Material abgelagert werden, wie für eine landschaftsverträgliche Rekultivierung nötig ist. Ziel soll es sein, den Rohbau der Deponie innert 10 Jahren und danach die Abschlussarbeiten und die Rekultivierung innert 2 Jahren abzuschliessen.

Das Schüttvolumen ergibt sich laut der Stellungnahme des ARE aus dem effektiven Anfall während der Betriebsdauer von 10 Jahren. Die Schätzungen der Tabelle in Beilage 4 des RRIP Anpassung 2006 Konzept Materialabbau und -verwertung, Konzept Abfallbewirtschaftung betreffend der Übersicht über die Materialablagerungen unter anderem in

Crappa Naira beziehen sich auf die Abfallmengenstatistik des Amtes für Natur und Umwelt. Diese Angaben aus früheren Jahren sind aber laut der Aussage vom Amt für Natur und Umwelt vom 14. Juni 2007 mit Vorsicht zu geniessen, da die Abfallstatistik erst im Jahre 2000 aufgebaut wurde.

Die Forderungen im Abschnitt Bermen betreffend der naturnahen Ausgestaltung der gesamten Deponiefläche und der entsprechende Hinweis darauf im Planungs- und Mitwirkungsbericht sind erfüllt. Aufgrund der Erschliessungsfunktion wurde die Berme bereits im Rahmen der Ablagerung von Material durch das Tiefbauamt erstellt.

Im Abschnitt Rekultivierung wird darauf hingewiesen, dass es als nicht sinnvoll erachtet wird, die Details der Rekultivierung jetzt schon festzulegen.

Materialablagerung durch das Tiefbauamt Graubünden

Das Tiefbauamt Graubünden hat im Zusammenhang mit dem Projekt Auffangbecken entlang der kantonalen Verbindungsstrasse zwischen Brienz/Brinzauls und Lantsch/Lenz gestützt auf eine Betriebsbewilligung im ersten Halbjahr 2009 entsprechend den Gestaltungsplänen des Planers, Variante 1 „Berme“ vom 27. März 2009 rund 35'000 m³ sauberes Material abgelagert. Dieses Volumen wurde bereits in die Kubatur der Endgestaltung der Kiesgrube mit eingerechnet.

Installation Materialablagerung

Um die Infrastruktur der Kiesgrube Crappa Naira so aufzurüsten, dass sie zum Ablagern von grösseren Mengen an Material verwendet werden kann, müssen folgende Punkte und Kosten bedacht werden:

Pos.	Beschrieb	Kosten CHF
1	Umzäunung	6'000
2	Eingangstor Gemeindestrasse	5'000
3	Automatisation mit Barriere und Kameraüberwachung	60'000
4	Stromversorgung inkl. Grabarbeiten	20'000

Die aufgezeigten Kosten fallen vor der Inbetriebnahme der Anlage an. Wenn die Kiesgrube in Betrieb ist, fallen je nach Grad der Auffüllung laufende Kosten für die Berme/Zufahrt und Auskoffierung von total CHF 16'000.- an.

Nach dem Abschluss der Auffüllung werden noch einmal Kosten für die Feinplanie, Begrünung und die Rekultivierung anfallen. Die Kosten für die Feinplanie und Begrünung bewegen sich im Bereich CHF 60'000.-. Das Geld für die Rekultivierung der Anlage (Aufforstung) befindet sich bereits auf einem Sperrkonto und beläuft sich auf CHF 96'500.-. Die Rekultivierungsarbeiten können im Rahmen der Abschlussarbeiten stattfinden.

Das Total der Kosten exklusiv der Rekultivierung beläuft sich somit auf CHF 167'000.-.

Rodungsbewilligung

Für die Erweiterung der Kiesgrube sowie die Erstellung der erforderlichen Aufbereitungsanlagen und eine Schlammdeponie bestand eine Rodungsbewilligung vom 14. August 1985. Die Bewilligung erlaubte einen Abbau von 300'000 m³ Kies. Eine Rodung von insgesamt

24'000 ha Schutzwald war laut Rodungsbewilligung erlaubt. Die kantonalen Amtsstellen für Raumplanung, Landschaftspflege und Naturschutz, das kantonale Tiefbauamt sowie der kantonale Forstdienst haben dem Vorhaben unter gewissen Auflagen zugestimmt. Die Rodungsbewilligung umfasste die Abbauphasen 1, 2 und 4 sowie die Schlammdeponie einschliesslich Zufahrt und Zuleitung.

Da die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende des Jahres 2000 (erste Etappe) bzw. 2010 (Rest) noch nicht ausgeführt wurde, ist die Rodungsbewilligung hinfällig geworden. Eine neue Rodungsbewilligung wird aufgrund des Verfalls der alten Rodungsbewilligung erstellt. Diese deckt den Perimeter des Bereiches, welcher für das Zwischenlager/Kompost reserviert ist, ab. Das entsprechende Rodungsgesuch ist Bestandteil der Unterlagen.

Abfallmengenstatistik

Die Abfallmengenstatistik vom Amt für Natur und Umwelt, welche in Zeitraum zwischen 1999 bis 2008 erfasst wurde, gibt für Crappa Naira ein in diesem Zeitraum genutztes Volumen von ca. 6'600 m³ sauberem Material an, welches abgelagert wurde. Von diesen niederen Kubaturen sollte aber nicht ausgegangen werden. Das aufgrund des Aushubs des Auffangbeckens entlang der Verbindungsstrasse zwischen Brienz/Brinzauls und Lantsch/Lenz angefallene saubere Material (35'000 m³), welches im ersten Halbjahr 2009 durch das Tiefbauamt Graubünden entfernt und in der Kiesgrube Crappa Naira abgelagert wurde, beweisen dies. In einem so aktiven Rutschgebiet sollte mit Belastungsspitzen auf jeden Fall gerechnet werden. Weiterhin gilt zu bedenken, dass Rutschungen, Murgänge, Überschwemmungen usw. in Zukunft tendenziell zunehmen und stärker ausfallen werden als bisher. Zahlreiche solcher Fälle in den letzten Jahren belegen dies. Die entsprechenden Schutzeinrichtungen, wie Dämme, Auffangbecken usw., sollten aus diesem Grund zu jeder Zeit im Falle eines Ereignisses zur Verfügung stehen können, was nötig macht, dass allenfalls grosse Mengen anfallenden Materials sofort entfernt werden können müssen.

Hochwassersicherheit

Das östlich verlaufende Bächlein wird durch die Materialablagerung nicht tangiert. Die Hochwassersicherheit bleibt unverändert weiterhin bestehen.

Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung wird durch das Amt für Wald und Naturgefahren vorgenommen. Es wird kein zusätzlicher Fachspezialist beigezogen.

Fazit Kiesgrube Crappa Naira

Folgende Punkte sprechen für die im Rahmen dieser Teilrevision vorgeschlagene Ausführung der Wiederauffüllung der Kiesgrube Crappa Naira:

- Die Gesamtkosten exkl. Rekultivierung für die Installation der Materialablagerung belaufen sich auf CHF 167'000.-. Damit sich ein solcher finanzieller Aufwand für die Gemeinde überhaupt lohnt, muss ein Ablagerungsvolumen um 30'000 m³ möglich sein.
- Gemäss KRIP sind für eine komplette Auffüllung der Kiesgrube Crappa Naira 100'000 m³ sauberes Material nötig. 35'000 m³ Material wurden bereits durch das Tiefbauamt Graubünden abgelagert. Diese 35'000 m³ wurden bereits von den 63'400 m³, welche

für die vorgeschlagene Variante zur Ausgestaltung der Kiesgrube Crappa Naira angesetzt wurden, abgezogen. Die nun nach der Variante 1 noch übrigen 28'400 m³ sind im Bezug auf die Grösse des Areals und den somit zur Verfügung stehenden Platz eine relativ kleine Menge und lassen sich somit, wenn entsprechend sensibel mit dem Wissen um die empfindliche Landschaft in diesem Gebiet umgegangen wird, mit der Richtplanung vereinbaren.

- Wie bereits erwähnt, sind die Angaben, auf welchen die Schätzung für eine Ablagerung von 1'000 m³ pro Jahr beruht, auf der Abfallstatistik des Amtes für Natur und Umwelt aufgebaut. Aus bereits diversen erwähnten Gründen sind diese Angaben aber mit grosser Vorsicht zu geniessen und nicht mehr zeitgerecht. Moderne Umstände wie z.B. Naturereignisse müssen unbedingt in die Kalkulierung mit einfließen. Die früheren Einträge dienen oft der Abbildung früherer Ablagerungen. Zudem haben sich die Umstände in den letzten Jahren in so weit geändert, dass grössere Mengen an sauberem Material anfallen, als dies vor 10 Jahren noch der Fall war. Die zusätzliche Menge an Material, welche jederzeit durch Rutschungen in diesem heiklen Gebiet anfallen könnte, sollte sinnvollerweise miteingerechnet werden.
- Die Aussagen der regionalen Materiallieferanten sind nicht identisch. Möglicherweise fehlen in der Abfallmengenstatistik einige Werte. Zudem ist der Anfall an Material durch den Kanton wahrscheinlich nicht integriert. Z.B. ist in der Abfallmengenstatistik das grosse Materialvolumen Crappa Naira nicht erfasst. Teilweise sind Materialablagerungen im Kulturland ebenfalls nicht erfasst.
- In der Stellungnahme des ARE vom 2. Juni 2008 wird gefordert, dass der Rohbau der Deponie innert 10 Jahren und danach die Abschlussarbeiten und die Rekultivierung innert 2 Jahren abgeschlossen sein sollen. Der Regionale Richtplan Mittelbünden, Konzept Materialabbau und -verwertung, Erweiterung Kiesgrube Crappa Naira, Gemeinde Brienz/Brinzauls (Verzicht; Abschluss Abbau), fordert die Ablagerung von Material durch die Gemeinde Brienz/Brinzauls und die Nachbargemeinden sogar in den nächsten 5 bis 7 Jahren und begründet dies mit der Formulierung „um innerhalb absehbarer Zeit zu einem Abschluss in der Kiesgrube Crappa Naira zu kommen...“. Ein Planungshorizont für die Ablagerung mit Abschlussarbeiten und Rekultivierung von 15 Jahren wird eher als sinnvoll erachtet, da dies einen grösseren Handlungsspielraum für die Gemeinde zulässt. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum die Grube innert 7 Jahren (vom Richtplan gefordert) oder innert 12 Jahren (durch die Stellungnahme ARE vom 2. Juni 2008 gefordert) abgeschlossen sein sollte. Eine im Betrieb stehende Kiesgrube Crappa Naira würde im Falle eines grösseren Ereignisses (Steinschläge, Rutschungen oder Hangmuren) die Abräumarbeiten wesentlich vereinfachen. Sollten grössere Mengen an Material anfallen, muss dieses möglichst schnell entfernt werden können. Wird die Deponie rekultiviert und abgeschlossen, wäre eine allfällige Wiedernutzung im notwendigen Fall mit erhöhten Kosten verbunden, da sämtliche Arbeiten (Abschluss, Rekultivierung, Entfernung der Zäune usw.) bereits abgeschlossen wären. Zudem ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis mit einem Planungshorizont von 15 Jahren und einem Ablagerungsvolumen von ca. 28'400 m³ Material besser gegeben. So kann pro Jahr mit einem Ablagerungsvolumen von knapp 2'000 m³ gerechnet werden. Dies entspricht einer realistischen Menge pro Jahr, wenn von einem normalen Betrieb ohne Zwischenfälle, z.B. durch Naturereignisse, ausgegangen wird.

- Aus Sicht des Forstdienstes ist die vorgeschlagene Variante 1 „Berme“ für die Ausgestaltung der Kiesgrube Crappa Naira am besten geeignet (Stellungnahme des Amtes für Wald und Naturgefahren vom 29. Januar 2008).
- Die Variante wurde mit der Ablagerung von Material durch das Tiefbauamt Graubünden bereits teilweise umgesetzt. Dieser Variante weiter zu folgen, macht somit Sinn.

4.3.2 Revision der Forstwirtschaftszone resp. des Waldes

Grundsatz: Die Forstwirtschaftszone ist in der Nutzungsplanung neu nur noch als Hinweis „Wald“ erfasst. Dies, da der Wald für ein langfristiges Planungsmittel wie einen Zonenplan zu unbeständig ist. Er soll deshalb nicht mehr als Element der Grundnutzung aufgeführt werden.

Im Rahmen der Arbeiten zur Aktualisierung der Gefahrenzonen wies das Amt für Wald und Naturgefahren daraufhin, dass die Forstwirtschaftszone nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspreche. Aufgrund der Tatsache, dass Gefahrenzonen nur noch innerhalb von Erfassungsbereichen dargestellt werden und diese Erfassungsbereiche nicht mehr zu der Form der heutigen Forstwirtschaftszone passten, muss die Forstwirtschaftszone resp. des Waldes revidiert werden.

Die Forstwirtschaftszone der Gemeinde Brienz/Brinzauls weist in den Datengrundlagen eine stark verwinkelte und unstetige Form auf. Aus diesem Grund soll die alte Forstwirtschaftszone vollständig gelöscht und direkt mit dem neuen Wald ersetzt werden. Dieses Vorgehen entspricht zwar nicht der üblichen Vorgehensweise, ist aber wesentlich weniger fehleranfällig. Der Datensatz wird zudem wesentlich einfacher zu handhaben sein.

Grundsatz: Die Forstwirtschaftszone ist in der Nutzungsplanung neu nur noch als Hinweis „Wald“ erfasst. Dies, da der Wald für ein langfristiges Planungsmittel wie einen Zonenplan zu unbeständig ist. Er soll deshalb nicht mehr als Element der Grundnutzung aufgeführt werden.

Im Rahmen der Arbeiten zur Aktualisierung der Gefahrenzonen wies das Amt für Wald und Naturgefahren daraufhin, dass die Forstwirtschaftszone nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspreche. Aufgrund der Tatsache, dass Gefahrenzonen nur noch innerhalb von Erfassungsbereichen dargestellt werden und diese Erfassungsbereiche nicht mehr zu der Form der heutigen Forstwirtschaftszone passten, muss die Forstwirtschaftszone resp. des Waldes revidiert werden.

Die Forstwirtschaftszone der Gemeinde Brienz/Brinzauls weist in den Datengrundlagen eine stark verwinkelte und unstetige Form auf. Aus diesem Grund soll die alte Forstwirtschaftszone vollständig gelöscht und direkt mit dem neuen Wald ersetzt werden. Dieses Vorgehen entspricht zwar nicht der üblichen Vorgehensweise, ist aber wesentlich weniger fehleranfällig. Der Datensatz wird zudem wesentlich einfacher zu handhaben sein.

5 Bestimmungen

5.1 Totalrevision Baugesetz

Das Baugesetz von Brienz/Brinzauls soll den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Das alte Baugesetz wurde am 21. Dezember 1987 durch die Regierung genehmigt. Es ist inzwischen veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Das Baugesetz wurde im Rahmen einer Vorprüfung schon einmal beim Amt für Raumentwicklung eingereicht. Es wurde seitdem noch einmal komplett überarbeitet. Im Sinne eines Gesamtpaketes wurde es noch einmal zusammen mit den übrigen Revisionspunkten zur Vorprüfung eingereicht und die Anmerkungen des Amtes für Raumentwicklung berücksichtigt.

Als Grundlage für das neue Baugesetz wurde das Musterbaugesetz der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) aus dem Jahre 2012 verwendet.

5.2 Erste Vorprüfung 2008

Mit Schreiben vom 11. August 2008 nahm das Amt für Raumentwicklung Graubünden im Rahmen einer Vorprüfung Stellung zu den Baugesetzen der Gemeinden Brienz/Brinzauls, Bergün, Mon, Schmitten, Stierva und Tiefencastel. Diese Baugesetze sollten im Rahmen eines regionalen Baugesetzes Albulatal aufeinander abgestimmt werden. Dieser Vorschlag konnte aber den Anforderungen der Gemeinde Brienz/Brinzauls nicht genügen und wurde somit noch einmal losgelöst von der Ursprungsidee überarbeitet.

Verbesserungshinweise aus dem Schreiben des ARE vom 11. August 2008 wurden entsprechend beachtet und in das Baugesetz integriert (Harmonisierung der Baubegriffe [IVHB] usw.).

6 Bodennutzung

6.1 Nachweis der haushälterischen Bodennutzung

Der Nachweis der haushälterischen Bodennutzung hat für folgende Revisionspunkte keine Relevanz:

- Verschiebung des übrigen Gemeindegebietes über den Scheibenstand Crappa Naira
- Aktualisierung der Gefahrenzonen im Zonenplan
- Revision der Forstwirtschaftszone resp. des Waldes
- Zonenabtausch Parzellen 190/200
- Zonenabtausch Parzellen 28/321 und Parzelle 29
- Zonenabtausch Parzellen 46/431
- Anpassung der Erschliessungsetappen
- Revision des Baugesetzes.

Die Ablagerung von sauberem Material in der Kiesgrube Crappa Naira hat keinen direkten Einfluss auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden, da es sich hierbei um eine möglichst dem Ursprungsbild nachempfundene Wiederherstellung des Landschaftsbildes handelt. Es wird somit kein weiterer, unverbauter Boden tangiert.

6.2 Zonenplan

6.2.1 Revision der Forstwirtschaftszone resp. des Waldes

Aufgrund der Aktualisierung des Waldes über das gesamte Gemeindegebiet wurde in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung vom 21. Juli 2011 entschieden, die jeweils an den Wald angrenzenden Grundnutzungen ebenfalls vollständig darzustellen, unabhängig davon, welche Bereiche dieser Zonen eine Anpassung erfahren und welche nicht. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftszone und das übrige Gemeindegebiet.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass in einer Teilrevision üblicherweise nur Bereiche, welche eine Änderung erfahren, dargestellt werden, ausser wenn diese zur besseren Verständlichkeit der Planung beitragen. Die Darstellung der gesamten Grundnutzung soll dem Verständnis insoweit dienen, dass es einfacher wird, wenn die gesamte Grundnutzung dargestellt ist, als wenn man sich diese anhand der einzelnen dargestellten Revisionsflächen vorstellen muss.

6.2.2 Erschliessungsetappen

Die Erschliessungsetappen in Vazerol für die Wohnzone 1 „Pro Funtana“ und die Dorfzone Vazerol sind im Zonenplan nicht korrekt aufgeführt. Bereits 1990 hatte die Gemeindeversammlung beschlossen, diese beiden Zonen von der Erschliessungsetappe 2 in die Erschliessungsetappe 1 umzuteilen, damit vor allem die Dorfzone Brienz, welche sich bereits in der ersten Erschliessungsetappe befindet, und die Dorfzone Vazerol gleich behandelt werden können. Eine Bereinigung des Fehlers ist nötig. Auch die übrigen sich noch in der Erschliessungsetappe 2 befindenden Bauzonen welche inzwischen erschlossen wurden, sollen im Rahmen dieser Revision in die Erschliessungsetappe 1 umgeteilt werden.

6.2.3 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen für Brienz/Brinzauls wurden erneuert. Der durch das Amt für Wald und Naturgefahren bereits abgesegnete Gefahrenzonenplan diente als Grundlage für die Übernahme der Gefahrenzonen in die Zonenpläne.

Die Anpassung der Gefahrenzonen macht zudem jeweils eine Auszonung von Bauzonen in Landwirtschaftsland in Vazerol und Brienz nötig, welche sich neu innerhalb der Gefahrenzone 1 befinden.

In Vazerol ist die Parzelle 431 hiervon betroffen. Die sich am Rand der Wohnzone 3 mit Gestaltungsplanpflicht befindende Parzelle ist inzwischen überbaut worden. Die Gefahrenzone 1 führt knapp an diesem Gebäude vorbei. Die Bauzonenfläche, welche hier ausgezont werden muss, beträgt rund 191 m².

In Brienz ist die Parzelle 93, welche sich in der Zone für öffentliche Bauten befindet, betroffen. Eine Fläche von 316 m² muss ausgezont werden.

7 Gestaltung

7.1 Genereller Gestaltungsplan

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Crappa Naira baut auf den bereits im Bericht zur Gestaltung der Materialablagerung vom 30. November 2007 aufgezeigten Profilen und der Situation auf. Er enthält Angaben über die noch abzulagernden Kubaturen, die Gestaltung der Ablagerung in grober Form und die Positionierung und Ausführung der Berme, welche im Rahmen der Materialablagerung durch das Tiefbauamt Graubünden bereits dargestellt wurde.

Der Gestaltungsplan ist aus Gründen der Übersichtlichkeit im Massstab 1:1'000 dargestellt. Das betroffene Areal befindet sich im Gebiet des Zonenplanes 1:10'000. In diesem Massstab wäre aber der dargestellte Perimeter viel zu klein und somit nicht zweckmässig aufzeigbar.

7.2 Zwischenlager/Kompost

Die Gemeinde möchte zusätzlich auf dem Areal der Kiesgrube Crappa Naira ein Zwischenlager für Grüngut, Bauholzabfälle und dergleichen einrichten. Dieses Zwischenlager befindet sich innerhalb der Materialablagerungszone im unteren Bereich der Kiesgrube Crappa Naira. Das Material soll hier für den späteren Abtransport zwischengelagert werden können. Gemäss der Aussage des Amtes für Natur und Umwelt vom 19. Oktober 2010 ist eine solche Zwischenlagerung von Material innerhalb einer Materialablagerungszone möglich. Zwischenlager müssen immer eingezäunt werden. Der Bereich des Zwischenlagers muss deshalb im Zonenplan gekennzeichnet sein (Zwischenlager/Kompost). Die Zulieferung von Grüngut, Kompost usw. darf nur zu bestimmten Zeiten erfolgen.

Im Baugesetz wird das Zwischenlager/Kompost mit Art. 31 Abs. 2 verankert.

7.3 Gestaltungskonzept Kiesgrube Crappa Naira

Ausführungen zur Gestaltung der Kiesgrube Crappa Naira können dem Kapitel 4.3.1 entnommen werden.

8 Erschliessung

8.1 Genereller Erschliessungsplan

Im Generellen Erschliessungsplan sind im Rahmen dieser Teilrevision keine Anpassungen nötig. Die Kiesgrube Crappa Naira kann weiterhin mit der bestehenden Erschliessung funktionieren.



9 Auswirkungen auf die Umwelt

9.1 Allgemein

Für das Kapitel Auswirkungen auf die Umwelt ist nur der Revisionspunkt bezüglich Kiesgrube Crappa Naira relevant.

9.2 Gewässerschutz

9.2.1 Allgemein

Der Gewässerschutz ist auf Bundesebene durch das Gewässerschutzgesetz (GSchG, Stand 1. August 2008) geregelt. Das Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Das Gesetz gilt sowohl für ober- wie auch unterirdische Gewässer.

9.2.2 Massnahmen während des Betriebes

Die Aufschüttungen werden keine Auswirkungen auf oberflächliche Gewässer nach sich ziehen. Allfällige Auswirkungen auf das Grundwasser sind damit zu verhindern, indem die normalen, dem Stand der Technik entsprechenden Auflagen der Bewilligungsbehörden und Methoden anzuwenden sind.

9.2.3 Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf den Gewässerschutz zeichnen sich nicht ab, da es sich um eine oberirdische Aufschüttung handelt, welche das Grundwasser nicht beeinflusst.

9.3 Abfall, Deponie und Altlasten

9.3.1 Allgemein

Im Umfeld der Kiesgrube Crappa Naira sind keine Deponien oder Altlasten verzeichnet, ausser natürlich der Ablagerungsstandort Crappa Naira selbst. Dieser ist aber unproblematisch, weil hier nur saubere Materialien abgelagert wurden bzw. werden.

9.4 Bodenschutz

9.4.1 Allgemein

Der Schutz des Bodens ist durch das Umweltschutzgesetz (USG, Stand 1. Oktober 2009) geregelt. Als Bodenbelastung sind physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens definiert.

9.4.2 Massnahmen während des Betriebes

Es sind keine Massnahmen über den gesetzlichen Anforderungen vorgesehen.

9.4.3 Auswirkungen

Bei der Rückgestaltung der Kiesgrube kann der ursprüngliche Aufbau des Bodens nicht mehr hergestellt werden. Dies ist aber auch nicht das Ziel des Rückbaus. Eine zusätzliche Aufbringung von Humus auf das aufgeschüttete Material soll nach Aussage des Amtes für

Wald und Naturgefahren nicht vorgesehen werden. Eine Begrünung mit punktueller Aufforstung entspricht dem lokalen Ökosystem besser.

9.5 Lärmschutz

9.5.1 Allgemein

Der Lärmschutz stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 1. Oktober 2009
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 1. Juli 2008
- Baulärm-Richtlinie vom 24. März 2006.

9.5.2 Massnahmen während des Betriebes



Die Kiesgrube Crappa Naira ist von Wald umgeben und weit von bewohntem Gebiet entfernt. Auf Anwohner muss somit bei der Installation der benötigten Anlagen für den Deponiebetrieb und das spätere Deponieren von sauberem Material keine Rücksicht genommen werden.

9.5.3 Auswirkungen

Mit negativen Auswirkungen in Bezug auf den Lärm ist somit für den Bau der benötigten Anlagen und den späteren Betrieb nicht zu rechnen.

9.6 Luftreinhaltung

9.6.1 Allgemein

Die Luftreinhaltung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt aus dem Jahre 2009.

9.6.2 Massnahmen während des Betriebes

Es sind keine Massnahmen über den gesetzlichen Luftreinhaltebestimmungen vorgesehen.

9.6.3 Auswirkungen

Während des Baus wird die BauRLL des BAFU umgesetzt. Es ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

9.7 Schutz vor nichtionisierender Strahlung

NIS ist für die Umnutzung der Kiesgrube Crappa Naira kein relevanter Faktor, da keine entsprechenden Anlagen im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind.

9.8 Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz hat für die Umnutzung der Kiesgrube Crappa Naira keine Relevanz. Massnahmen, welche über gesetzliche Forderungen hinaus gehen, sind nicht vorgesehen. Die Kiesgrube Crappa Naira befindet sich auch nicht in einem gefährdeten Gebiet.

9.9 Situation Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung in Vazerol

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Amt für Natur und Umwelt auf das Vorhandensein von Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW-Objekte) innerhalb der Bauzonen in Vazerol aufmerksam gemacht.

Dieser Konflikt zwischen dem TWW-Objekt und der Bauzone in Vazerol wird im Rahmen einer separaten Teilrevision behandelt und bildet somit nicht Bestandteil dieser Teilrevision.

10 Schlussfolgerung

Der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Brienz/Brinzauls dokumentiert die verschiedenen planungsrelevanten Bereiche abschliessend.

Mit dieser Dokumentation werden die Vorhaben eingehend beschrieben und begründet.



HMQ AG

CH-7084 Brienz

Vazerol 9

Franco Quinter
dipl. Ingenieur ETH/SIA

Claudia Heidemann
Umweltingenieurin B. Sc. ZFH